

Das **Sozialservice** finden Sie in der Grazer **Burggasse 7–9**,  
alle wichtigen Informationen auf dem Sozialserver unter  
[www.soziales.steiermark.at/wohnuterstuetzung](http://www.soziales.steiermark.at/wohnuterstuetzung)

Die **Hotline des Sozialservice** erreichen Sie gebührenfrei unter **0800/201010**



## Wohnunterstützung des Landes Steiermark

### Abteilung 11

Soziales, Arbeit und  
Integration des Amtes der  
Steiermärkischen Landesregierung

## Geleitwort des Soziallandesrats

© Büro LR Amesbauer/Foto Fischer



Längst sind für alle Steirerinnen und Steirer die Auswirkungen der anhaltenden Teuerungswelle spürbar. Von der Zapfsäule über die Supermarktregale bis hin zu den Kosten für Energie und Heizung sind die Preise enorm gestiegen. Wohnen, eines der zentralsten Grundbedürfnisse, ist dabei für viele Haushalte ein sehr wesentlicher Kostenfaktor. Umso wichtiger ist die Wohnunterstützung des Landes Steiermark, die Mietern mit geringem Haushaltseinkommen zugutekommt. Als Soziallandesrat für die Steiermark ist es mir ein wichtiges Anliegen, dass jene Steirerinnen und Steirer die Unterstützung in Anspruch nehmen können,

die sie wirklich benötigen. Die Landesregierung hat es sich daher zum Ziel gesetzt, in den kommenden Jahren die Wohnunterstützung dahingehend zu reformieren, dass etwaiger Sozialbetrug verhindert und der Anspruch an eine Mindestaufenthaltsdauer sowie an Deutschkenntnisse gekoppelt wird. Das werden wichtige Schritte sein, um Leistungen wie die Wohnunterstützung dauerhaft für unsere Landsleute sicherstellen zu können. In dieser Broschüre finden Sie wichtige Informationen, wie Sie zu Ihrer Wohnunterstützung kommen.

**Mag. Hannes Amesbauer, BA**  
Landesrat für Soziales

## Wohnunterstützung des Landes Steiermark

Für den Bezug der Wohnunterstützung des Landes ist ein gültiger Mietvertrag notwendig und die monatlichen Mietzahlungen müssen eingehalten werden. Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die Wohnung als Hauptwohnsitz nutzen. Keine Möglichkeit für Wohnunterstützung besteht bei Eigentumswohnungen und wenn die Vermietung durch eine nahestehende Person erfolgt. Den Antrag auf die Wohnunterstützung nimmt Ihre Wohnsitzgemeinde oder das Referat Beihilfen und Sozialservice der Sozialabteilung (**Telefonhotline 0316/877-3748** oder

beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at) entgegen. Dort hilft man Ihnen natürlich gerne beim Ausfüllen der Formulare oder bei der Klärung offener Fragen. Unter der Adresse **www.soziales.steiermark.at/wohnunterstuetzung** stehen Ihnen weitere Details, eine ausführliche Einkommenstabelle, eine Broschüre zum Herunterladen sowie der Wohnunterstützungsrechner online zur Verfügung, die Wohnunterstützung kann unter dieser Adresse auch online beantragt werden. Die Bewilligung der Wohnunterstützung erfolgt für höchstens ein Jahr.

## Folgende Unterlagen sind jedenfalls dem Antrag beizulegen:

- Einkommensnachweise von allen im Haushalt lebenden Personen
- Hauptmietvertrag
- Mieteinzahlungsbelege der letzten 12 Monate bzw. ab Beginn des Mietverhältnisses
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Aufenthaltstitel
- Meldebestätigungen aus dem Zentralen Melderegister von allen in der Wohnung lebenden Personen